

ORDNUNG

ZUR FESTSTELLUNG DER EIGNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG INTEGRATED DESIGN

vom 06.02.2008

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196) sowie in Fortschreibung des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 23.05.2007 wird die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung/Befähigung für den Masterstudiengang Integrated Design.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Bewerber, die ein Erststudium (Diplom, Bachelor, Master oder vergleichbare) gemäß Studienordnung Master Integrated Design § 2 Abs. 1 mit Erfolg abgeschlossen haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Integrated Design ist fristgemäß und vollständig (s. Hinweise Antragsformular) auf dem dafür vorgesehenen Formularblatt bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH) –ASA–, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen einzureichen.

(3) Sofern Bewerber ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, haben sie die Möglichkeit, ersatzweise einen aktuellen Leistungsnachweis und die Bestätigung über die Zulassung zur Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium) einzureichen, um einen fristgemäßen Antrag für den Masterstudiengang Integrated Design zum Wintersemester einreichen zu können. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule vorzulegen.

(4) Neben dem Hauptantrag kann maximal ein Hilfsantrag gestellt werden (auf dem gleichen Formular). Über den Hilfsantrag wird nur entschieden, wenn die besondere Eignung für den im Hauptantrag genannten Studiengang nicht festgestellt werden kann und der im

§ 3

Feststellungsverfahren

(1) Grundlage zur Durchführung des Feststellungsverfahrens ist der Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design über die Kriterien und Bewertungsmodalitäten der Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Integrated Design. Folgende Kriterien kommen im Rahmen des Feststellungsverfahrens zur Anwendung:

1. Der Nachweis einer Abschlussnote im absolvierten Erststudium von mindestens „2,3“.
2. Ein Portfolio im DIN A4 Format mit Arbeitsproben, die die besonderen persönlichen Fähigkeiten in der Disziplin Design belegen. Das Portfolio soll aus 12 bis 16 Seiten bestehen, die einen aussagekräftigen Querschnitt bisheriger Projektarbeit zeigen. Digitale, interaktive und zeitbasierte Arbeiten sind als analoge Ausdrücke (z.B. Screenshots) abzugeben. Dem Portfolio ist eine Liste der Arbeiten beizufügen sowie eine schriftliche Erklärung, dass die vorgelegten Arbeitsproben von dem Bewerber selbständig angefertigt wurden. Dem Portfolio sollte ein kurzer Text (maximal eine DIN A4-Seite) über die eigene Motivation zum Studium im Masterstudiengang Integrated Design, über das persönliche Studienziel und den gewünschten Studienschwerpunkt (Plattform) beigefügt werden.
3. Das Ergebnis eines Gesprächs mit den Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt und auf die Anforderungen des angestrebten Studiums hinweisen soll.
4. Die Gewichtung der Punkte 1 bis 3 des § 3(1) wird in Anlage 2 festgeschrieben.

(2) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Design in Verantwortung des Studiendekans für den Masterstudiengang Integrated Design eine Feststellungskommission, ihr gehören an:

- der Studiengangsleiter,
- ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus den Statusgruppen der Professoren oder der wiss. Mitarbeiter,
- ein Lehrender des Studienganges.

Die Feststellungskommission entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder

(3) Nach Registratur der Bewerbung und Prüfung der formellen Antragsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 oder 3 durch die ASA führt die Kommission das Feststellungsverfahren gemäß Fachbereichsratsbeschluss durch. Das Verfahren für das bevorstehende Wintersemester soll spätestens bis zum 20.09. d. J. abgeschlossen sein.

(4) Sofern der zuständige Fachbereich es als zweckmäßig erachtet und die Bewerberlage es als sinnvoll erscheinen lässt, kann ein nachträgliches Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das bis zum 30.09. (Wintersemester) abgeschlossen sein soll.

§ 4

Zulassungsbescheid und Einschreibung

(1) Im Ergebnis des Feststellungsverfahrens ergeht durch ASA ein Zulassungsbescheid. Zugelassen wird, wer mindestens den jeweiligen Minimalwert gemäß Anlagen 1 bis 1.1 erzielt hat.

(2) Bewerber nach der Bedingung des Absatz 1, die das Feststellungsverfahren auf der Grundlage eines be-

reits vorliegenden Zeugnissen über das Erststudium durchlaufen haben, erhalten einen Zulassungsbescheid ohne Vorbehalt. Die Zulassung kann aber mit der Maßgabe verbunden werden, bis zu einem vorgegebenen Termin eine Annahmeerklärung an ASA zu senden, danach verliert sie ihre Gültigkeit. Ansonsten kann die Einschreibung (Immatrikulation) auf der Grundlage dieses Bescheides im angegebenen Zeitraum vorgenommen werden.

(3) Bewerber nach der Bedingung des Absatz 1, die das Feststellungsverfahren auf der Grundlage von Leistungsnachweisen (vergl. § 2 Abs. 3) durchlaufen haben, erhalten einen Zulassungsbescheid unter dem Vorbehalt, das endgültige Abschlusszeugnis bis spätestens 30.11. des Jahres der Bewerbung bei der ASA vorzulegen. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(4) Bewerber nach Absatz 3, die das Erststudium an der Hochschule Anhalt (einschließlich Abschlussarbeit, Präsentation und Kolloquium) bis zum 30.09. im Jahr der Bewerbung noch nicht abgeschlossen haben, melden sich zur Wahrung des Prüfungsanspruches zum Wintersemester des Jahres der Bewerbung in ihren bisherigen Studiengang zurück. Nach fristgemäßer Vorlage des Abschlusszeugnisses bei der ASA erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang.

(5) Bewerber nach Absatz 3 aus anderen Hochschulen, die ihr Erststudium per 30.09. des Jahres der Bewerbung noch nicht abgeschlossen haben bzw. das Abschlusszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich innerhalb des genannten Einschreibungszeitraumes befristet an der HSA im Masterstudiengang Integrated Design einzuschreiben. Die Befristung gilt bis zum 30.11. des Jahres der Bewerbung und wird bei Vorlage des Zeugnisses aufgehoben. Wird das Abschlusszeugnis nicht bis zum 30.11. des Jahres der Bewerbung vorgelegt, ist die Immat-

rikulation nach Fristablauf gemäß § 29 Abs. 5 HSG-LSA zu widerrufen, das Masterstudium gilt damit als nicht begonnen.

(6) Bewerbern, die den Minimalwert gemäß Anlagen 1 bis 1.1 nicht erreicht haben, ist die Zulassung zu versagen.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 23.05.2007.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am 04.06.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 28/2008 am 07.07.2008.

Köthen, den 04.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 4 Design vom 30.01.2008

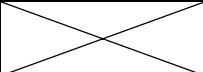
Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Integrated Design

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Bachelor/Diplom in den Bereichen Design und Gestaltung (z.B. Visuelle Kommunikation, Industrial Design, Environmental Design, Audiovisuelle Medien, Medien Design, Interior Design, Schmuckdesign, ...) _

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	43,5	0,51	22,2
2. Vorlage eines Portfolio gemäß § 3 (1) 1., 1.1	50 ***	0,15	7,5
3. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)	50 ***	0,34	17
4. Verknüpfung der Kriterien 1 – 3 (Gesamtergebnis)		1,00	46,7 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

*** Die Bewertungskriterien 2 und 3 müssen in der Summe mind. 100 LP ergeben, dürfen einzeln die festgelegte Mindestmarke 50 LP jedoch unterschreiten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote	2,3	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	43,5
--------------------	------------	--	-------------

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{****}}$$

**** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

A = 95; A⁻ = 80 B⁺ = 70; B = 60; B⁻ = 50 C⁺ = 45; C = 40; C⁻ = 35

Anlage 1.1

- (1) Studiengangsspezifischer Eignungstest: es ist das Testverfahren und die Bewertung festzulegen, maximal können 100 Punkte erzielt werden.

Testverfahren	
2.	Ein Portfolio im Din A4 Format mit Arbeitsproben, die die besonderen persönlichen Fähigkeiten in der Disziplin Design belegen. Das Portfolio soll aus 12 bis 16 Seiten bestehen, die einen aussagekräftigen Querschnitt bisheriger Projektarbeit zeigen. Digitale, interaktive und zeitbasierte Arbeiten sind als analoge Ausdrücke (z.B. Screenshots) abzugeben. Dem Portfolio ist eine Liste der Arbeiten beizufügen sowie eine schriftliche Erklärung, daß die vorgelegten Arbeitsproben von dem Bewerber selbständig angefertigt wurden.
2.1	Dem Portfolio sollte ein kurzer Text (maximal eine DIN A4-Seite) über die eigene Motivation zum Studium im Masterstudiengang Integrated Design, über das persönliche Studienziel und den gewünschten Studienschwerpunkt (Plattform) beigefügt werden.
Test-Mindestwert LP (x von 100)	
50	

- (2) Auswahlgespräch. Es ist das Verfahren und die Bewertung festzulegen (max. 100 LP möglich).

Bewertungskriterien Auswahlgespräch	
Die folgenden Qualitäten sollen beim Bewerber überprüft werden:	
- Engagement	
- Führungspotential	
- Eigeninitiative	
- Motivation	
- Soziales Engagement	
- Teamfähigkeit	
Mindestwert LP (x von 100)	
50	